OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603167/21/SE

Datum:
Linz, 13. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von C H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K E, S.gasse, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 27. Juli 2020, GZ: VerkR96-6000-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro sowie die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit auf 7 Tage herabgesetzt werden, als unbegründet abgewiesen.

Nach den Worten „Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 9 Abs. 1 VStG“ wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018“, nach den Worten „§ 98a Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967“ wird die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018“ statt „i.d.g.F.“ und nach den Worten „gemäß § 134 Abs. 1 KFG“ wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018“ ergänzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 100 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Juli 2020, GZ: VerkR96-6000-2018, wurde C H (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Verwaltungsübertretung gemäß § 98a Kraftfahrgesetz 1967 – KFG iVm § 9 Abs. 1 VStG vorgeworfen und gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro (im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 200 Euro auferlegt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Sie haben es als Geschäftsführer der Firma A C GmbH in D H-R, O-H-Straße, welche Zulassungsbesitzer des angeführten Kraftfahrzeug ist, zu verantworten, dass am angeführten Kraftfahrzeug ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Stinger Laserblocker angebracht war, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Das gegenständliche Fahrzeug wurde von Reichert Rudolf zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort gelenkt.

Tatort: Gemeinde Ried im Traunkreis, Landesstraße Nr. 562 bei km 13.730 nächst der Ausfahrt A9 Ried im Traunkreis Richtung Wels.
Tatzeit: 09.10.2018, 15:17 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 9 Abs. 1 VStG und § 98a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr: 267/1967 i.d.g.F.

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, Audi RS6, schwarz“

Die Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf die Aussagen des Polizeibeamten in der Anzeige und bei der Zeugeneinvernahme vor der belangten Behörde.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde. Er führte im Wesentlichen aus, dass es sich beim gegenständlichen Gerät nicht um einen Radar- oder Laserblocker handle. Das gegenständliche Gerät zeige nur Radargeräte an, so wie dies auch über Apps möglich sei. Das Gerät sei im Auftrag des Beschwerdeführers ca. 2010/2011 im Fahrzeug verbaut worden. Aus steuerlichen Gründen sei das Gerät vom Beschwerdeführer aufgrund des eingebrauten GPS-Senders ursprünglich als Fahrtenschreiber angeschafft worden. Das Finanzamt habe dies aber nicht anerkannt. Das Gerät (Karte und Slot) seien im Fahrzeug im Aschenbecher

(Mittelkonsole) verblieben. Der Beschwerdeführer fahre ca. 60.000 km/Jahr und erhalte etwa monatlich eine Strafe wegen Übertretung der Höchstgeschwindigkeit. Beim Einbau des Gerätes habe der Beschuldigte die Information erhalten, dass es keine Bedenken hinsichtlich der Verwendung des Gerätes gäbe. Über eine Funktion eines Laser- und Raderblockers wurde er seitens der Firma nicht aufgeklärt. An den Namen der Firma könne sich der Beschwerdeführer nicht mehr erinnern. Er habe auch ein Abstandsradar im Wagen eingebaut. Weiters könne vom im Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen nicht ausgeschlossen werden, dass das verwendete Gerät nur auf legale Weise verwendet wurde, wenngleich auch das Gegenteil nicht ausgeschlossen werden könne. Er beantragte daher, das Straferkenntnis ersatzlos zu beheben in eventu eine bloße Ermahnung auszusprechen in eventu den Grundsatz „Beraten statt strafen“ anzuwenden in eventu die verhängte Geldstrafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 27. August 2020, eingelangt am 4. September 2020, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt, das Beschwerdevorbringen und die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung am 18. Juni 2020 (den gleichen Sachverhalt betreffend). Die Durchführung einer neuerlichen mündlichen Verhandlung war nicht mehr erforderlich und wurde auch von keiner Partei beantragt.
Auch erfolgte seitens des Beschwerdeführers keine negative Stellungnahme, dass die oa Niederschrift zum Akt genommen wird und von der Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung abgesehen wurde.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Zulassungsbesitzer des gegenständlichen schwarzen Fahrzeuges Audi RS6 mit dem amtlichen Kennzeichen x ist die A C GmbH.
[ON 1 des Behördenaktes]

Der Beschwerdeführer ist Geschäftsführer der A C GmbH.
[ON 2 des Behördenaktes]

Der Dienstnehmer der A C GmbH, Herr R R, lenkte am 9. Oktober 2018 um 15:17 Uhr das gegenständliche KFZ in der Gemeinde Ried im Traunkreis, auf der

Landstraße Nr. 562 bei km 13.730, nächst der Ausfahrt A9 Ried im Traunkreis, Richtung Wels.
[unbestrittener Sachverhalt]

Bei einer von Polizeibeamten der API Klaus durchgeführten Geschwindigkeitsmessung war das oben angeführte Fahrzeug nicht messbar. Daher wurde das Fahrzeug angehalten und einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Bei dieser wurden im Bereich des Kühlgrills vorne drei Sensoren festgestellt. Im Bereich der Mittelkonsole befand sich ein Kartenleser (Steuergerät) für eine Stinger Steckkarte. Die Karte hatte der Beifahrer eingesteckt und wurde den Polizeibeamten durch den Beschwerdeführer ausgehändigt und beschlagnahmt.
[Angaben PI Klaus, Anzeige und Lichtbilder ON 1 des Behördenaktes]

Zuvor durchgeführte Geschwindigkeitsmessungen mehrerer Fahrzeuge vom gleichen Messstandort funktionierten einwandfrei.

Mit dem gegenständlichen Gerät können technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden. Zusätzlich zu den unbedingt notwendigen Teilen eines Laserblockers gibt es erweiterte Funktionen. Diese können unter anderem in Form von Lautsprecheranlagen, externen akustischen Geräten sowie von optischen Warnanlagen bestehen. Auch ein Einsatz als Laser- bzw. Radarwarner ist mit entsprechender Software möglich.

Mit den bei der Anhaltung vorgefundenen Geräteteilen, nämlich drei eingebauten Sensoren in der Fahrzeugfront, Kartenslot bzw. Steuergerät und Stinger Steckkarte ist eine Verwendung als Laserblocker möglich. Welche Software im Fahrzeug verbaut war, kann nicht festgestellt werden. Eine Stinger Steckkarte hat eine Bedienfunktion, unabhängig davon, welche Sensoren verbaut sind. Sie ist ein geeignetes Bedienteil für Laserblockanlagen, Radarwarner, Laserwarner und für Fahrtenschreiber bzw. Fahrtentagebuch.

Zwei der drei eingebauten Sensoren in der Fahrzeugfront können lediglich Laserstrahlen empfangen. Der mittig eingebaute Sensor ist für Empfangs- und Sendefunktionen geeignet. Für die Verwendung als Fahrtenbuch ist kein Sensor erforderlich. Aus dem Vorhandensein der gegenständlichen Sensoren kann nicht automatisch geschlossen werden, dass es sich um einen Laserblocker handelt. Dies ist von der Software abhängig. Auf der Stinger Steckkarte kann der jeweilige Einsatzzweck programmiert werden. Durch das Einschieben der Karte in den Kartenslot und Betätigen der Zündung wird der programmierte Zweck aktiviert. Es können auch mehrere Zwecke gleichzeitig programmiert werden.

Es lässt sich zwar nicht mehr konkret feststellen, welche Software zum Tatzeitpunkt aktiviert war, es war aber möglich, das gegenständlich verbaute Gerät

sowohl als Laserblocker als auch für zulässige Funktionen (z.B. Radar- und Laserblocker) zu verwenden.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein Einkommen von zumindest 2.000 Euro. [unwidersprochene Schätzung der belangten Behörde]

II.3. Die Feststellungen ergeben sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere die in den Klammern angegebenen Beweismitteln.

Der in der Verhandlung vernommene Polizeibeamte machte einen wahrheitsverbundenen und glaubwürdigen Eindruck. Es ließ nichts darauf schließen, dass die von ihm gemachten Angaben nicht der Wahrheit bzw. nicht seinen subjektiven Wahrnehmungen entsprochen hätten. Insbesondere konnte der Zeuge glaubhaft darlegen, dass die Geschwindigkeit des gegenständlichen KFZ mit der Laserpistole nicht gemessen werden konnte und der Fehlercode E03 am Display des Lasermessgerätes angezeigt wurde.

Aus den schlüssigen Angaben des Amtssachverständigen ergab sich, dass das gegenständliche Gerät in der Lage ist, Laserstrahlen zu stören. Jedoch konnte eine legale Verwendung (z.B. Radarwarner, Fahrtenschreiber) auch nicht ausgeschlossen werden.

Auch wenn im Nachhinein die zum Tatzeitpunkt konkrete Programmierung der Stinger Steckkarte nicht mehr festgestellt werden kann, so ist insgesamt betrachtet aufgrund des Vorhandenseins aller erforderlichen Geräteteile (Sensoren, Karte, Kartenslot), der zuvor vom gleichen Messstandort durchgeführten einwandfreien Geschwindigkeitsmessungen und der vom gegenständlichen Fahrzeug nicht messbaren Geschwindigkeit davon auszugehen, dass das gegenständlich eingebaute Gerät zum Tatzeitpunkt als Laserblocker verwendet wurde.

Wenn der Beschwerdeführer angibt, dass das gegenständliche Gerät ausschließlich für den Zweck als Fahrtenschreiber bzw. Fahrtentagebuch eingebaut wurde, so ist dem entgegenzuhalten, dass für diese Funktion der Einbau der Sensoren in der Fahrzeugfront nicht erforderlich gewesen wäre.
Auch, dass der Beschwerdeführer von der Firma, die das Gerät eingebaut hat, die Information erhalten habe, dass der Einbau „ok“ sei, bedeutet nicht, dass damit die Funktion als Laserblocker gemeint war. Immerhin war der Zweck des Einbaus nach den Angaben des Beschwerdeführers die Verwendung als Fahrtenschreiber bzw. Fahrtentagebuch. Dies ist unbestrittener Weise eine zulässige Verwendung.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht es daher als erwiesen an, dass das gegenständlich eingebaute Gerät der Marke Stinger zum Tatzeitpunkt als Laserblocker verwendet wurde, mit welchem die Geschwindigkeitsmessung gestört wurde.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Radar- oder Laserblocker

§ 98a. (1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.
(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

[…]“

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lautet:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

[…]“

III.2. Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt Geschäftsführer der A C GmbH in D H-R, O-H-Straße, welche Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kraftfahrzeuges war.

Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen nach dem Wortlaut des § 98a Abs. 1 KFG 1967 an Kraftfahrzeugen weder angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

Mit dem gegenständlich eingebauten Gerät der Marke Stinger war es zum Tatzeitpunkt möglich, technische Einrichtungen der Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören. Es befanden sich alle erforderlichen Geräteteile bei der Anhaltung vor Ort und konnte, obwohl die Geschwindigkeitsmessungen zuvor bei anderen Fahrzeugen einwandfrei funktionierte, die Geschwindigkeit beim gegenständlichen Fahrzeug nicht gemessen werden.

Der objektive Tatbestand des § 98a KFG ist somit erfüllt.

III.3. Zur Strafbarkeit genügt gemäß § 5 Abs. 1 VStG fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen das Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbehelf grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Gegenständlich handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs muss der Beschwerdeführer zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handels initiativ alles darlegen, was für seine Entlastung spricht.

Mit seiner Aussage, ihm war nicht bewusst, dass im Fahrzeug ein Laserblocker eingebaut war, kann sich der Beschwerdeführer nur in Bezug auf einen allfälligen Vorsatz entlasten. Der Beschwerdeführer kann sich jedoch nicht vom Fahrlässigkeitsvorwurf entlasten, da er der Pflicht sich von der Gesetzeskonformität seines Fahrzeuges zu überzeugen, nicht nachgekommen ist. Damit ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, iSd § 5 Abs. 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dass es dem Beschwerdeführer nicht klar gewesen sei, dass das eingebaute Gerät, insbesondere aufgrund der vorhandenen Sensoren auch als Laserblocker verwendet werden kann, ist nicht glaubwürdig. Über die anderen Verwendungsmöglichkeiten, wie z.B. als Laser- und Radarwarner, wusste er sehr wohl Bescheid.

Dem Beschwerdeführer ist die Verwaltungsübertretung demnach auch subjektiv vorwerfbar, da er mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft machen konnte.

III.4. Im Verwaltungsstrafverfahren hat die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen zu erfolgen, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Behörde ist jedoch verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs-, und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Tat verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Dies kommt ihm als wesentlicher Milderungsgrund zugute. Die Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers wurden durch die belangte

Behörde mit einem Einkommen von 2.000 Euro (14 x), keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten geschätzt. Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich keine anderen Angaben gemacht.

Nach § 134 Abs. 1 KFG beträgt die Höchststrafe 5.000 Euro. Ausgegangen wird in diesem Fall von einem hohen Unrechtsgehalt der Tat. In besonderem Maße gefährdet der Einsatz von Radar- und Laserblockern die Verkehrssicherheit, indem es die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert.

Mangels Geringfügigkeit der Verwaltungsübertretung war ein „Beraten statt strafen“ sowie eine Ermahnung konkret nicht möglich.

Obwohl die belangte Behörde dem Beschwerdeführer keinen Vorsatz anlastet, verhängte sie eine Strafe in Höhe von 2.000 Euro. Auch unter Berücksichtigung des hohen Unrechtsgehalts der Tat ist angesichts der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und des Fehlens von Erschwerungsgründen die Herabsetzung der verhängten Strafe auf 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen, als tat- und schuldangemessen anzusehen.

Die Verhängung einer spürbaren Geldstrafe soll den Beschwerdeführer davon abhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und aus generalpräventiven Erwägungen eine deutlich abschreckende Wirkung entfalten.

Die Beschwerde war daher, mit der Maßgabe der Herabsetzung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe, abzuweisen.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzlicher Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung beruht im Wesentlichen auf Fragen der Beweiswürdigung, der mangels Verallgemeinerungsfähigkeit keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auch bei der Strafbemessung handelt es sich um eine nicht verallgemeinerungsfähige Ermessensausübung. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer